

Stein am Rhein, im Oktober 2017

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes und neue MWST-Sätze per 1. Januar 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Per 1. Januar 2018 tritt die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) in Kraft. Ein wesentlicher Punkt ist dabei die Anpassung der MWST-Sätze und der Abbau mehrwertsteuerbedingter Wettbewerbsnachteile inländischer Unternehmen.

Reduktion der Mehrwertsteuersätze

Mit der Ablehnung der Altersvorsorge 2020 und dem Auslaufen der IV-Zusatzfinanzierung reduzieren sich per 1. Januar 2018 die MWST-Sätze. Für die Umstellung der Buchhaltungs-Software sowie die Übergangsplanung bleibt nicht viel Zeit. Es lohnt sich, wenn Sie diese rasch angehen und alle betroffenen Mitarbeiter frühzeitig über die Änderungen und internen Regelungen zur Umsetzung informieren. Beiliegenden finden Sie einen Leitfaden zur Umstellung der MWST-Sätze.

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes

Die Teilrevision des MWSTG wird nur für vereinzelte Unternehmen in der Schweiz Folgen haben. Damit Sie trotzdem über die Neuerungen informiert sind, haben wir in der Beilage das wichtigste in Kürze zusammengefasst.

Wie immer stehen wir Ihnen bei Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Götz & Rufer Treuhand AG



ppa. Andreas Baumann



ppa. Thomas Wiesli



ppa. Matthias Sallenbach

Beilagen:

- Leitfaden zur Reduktion der MWST-Sätze
- Das Wichtigste in Kürze zur MWSTG-Teilrevision

Leitfaden zur Reduktion der MWST-Sätze

Reduktion der MWST-Sätze

Per 1. Januar 2018 tritt folgende Reduktion der MWST-Sätze in Kraft:

Art des Steuersatzes	Alt	Neu	Reduktion
Normalsatz	8.0%	7.7%	-0.3%
Sondersatz für Beherbergung	3.8%	3.7%	-0.1%
Reduzierter Satz	2.5%	2.5%	

Im Zuge der MWST-Satzreduktion wurden auch die Saldo- und Pauschalsteuersätze sowie die Limiten für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode angepasst.

Rechnungsstellung

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist ausschliesslich der Zeitpunkt bzw. der Zeitraum der Leistungserbringung (und nicht das Datum der Rechnungsstellung oder der Zahlung). Eine Leistung, welche im Jahre 2018 erbracht wird, muss demnach mit dem neuen Steuersatz fakturiert werden. Dies gilt auch dann, wenn die Rechnung (im Sinne einer Vorauszahlung) bereits im Jahre 2017 gestellt wird. Deshalb sind sowohl die alten als auch die neuen Steuersätze ab dem 4. Quartal 2017 auf den Abrechnungsformularen aufgeführt.

In einer Rechnung können gleichzeitig sowohl Leistungen zum alten als auch Leistungen zum neuen Steuersatz aufgeführt werden. In jedem Fall müssen jedoch das Datum und der Zeitraum der Leistungserbringung je Steuersatz klar ersichtlich sein. Ist dies nicht der Fall, ist die Gesamtleistung zum bisherigen höheren Satz steuerbar.

Spezialfälle (mehr dazu in der MWST-Info 19)

Berücksichtigen Sie bei der Rechnungsstellung frühzeitig folgende Spezialfälle:

- Bei periodischen Leistungen (z.B. Abonnemente) ist grundsätzlich die Aufteilung des Entgelts pro rata temporis auf den bisherigen und den neuen Steuersatz vorzunehmen;
- Weiss der Leistungserbringer im Zeitpunkt des Verkaufs nicht, wann die einzelnen Bezüge durch den Leistungserbringer erfolgen (z.B. bei Mehrfartenkarten, Downloads von Programmen, Gratiserviceleistungen), bestimmt der Zeitpunkt des Verkaufs den Steuersatz;
- Entgeltsminderungen (Skonti, Rabatte, Mängelrügen, Verluste) für Leistungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 2018 sind mit den bisherigen Steuersätzen zu korrigieren;
- Gutschriften für Umsätze oder Retouren aus der Zeit vor dem 1. Januar 2018 müssen mit den bisherigen Steuersätzen als Entgeltsminderung behandelt werden;
- Eine nachträgliche Berichtigung der Steuer (z.B. bei Akontorechnungen) von den bisherigen auf die neuen Steuersätze ist durch eine Korrektur der Rechnung mittels Storno der alten und Ausstellung einer neuen Rechnung möglich.

Software-Anpassung und Übergangsplanung

Stellen Sie frühzeitig sicher, dass Ihre Buchhaltungssoftware auch über den Jahreswechsel hinaus die bisherigen und die neuen Steuersätze korrekt abbilden kann. Ist dies technisch nicht möglich, sollten frühzeitig Lösungen und interne Regelungen zum zeitlichen Ablauf der Leistungsverrechnung erarbeitet werden. Es empfiehlt sich bei Daueraufträgen über das Jahresende hinaus dem Leistungsempfänger die neuen Steuersätze schriftlich mitzuteilen. Vergessen Sie nicht Preislisten, Offerten, Rechnungs- oder Vertragsvorlagen zeitgerecht an die neuen Steuersätze anzupassen.

Abrechnungsformular

In Folge Teilrevision des MWSTG kommen neue Abrechnungsformulare zum Einsatz und zwar gleich zweimal. Für das 4. Quartal 2017 (bzw. das 2. Semester 2017) sowie das 1. Quartal 2018 (bzw. das 1. Semester 2018) müssen neue Formulare verwendet werden. Sie finden diese auf der Website der ESTV: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/dienstleistungen/formulare-pdf.html>

Leistungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 2018 (z.B. angefangene Arbeiten) müssen mit den bisherigen Steuersätzen abgerechnet und im Abrechnungsformular in Ziff. II auf der rechten Seite separat gegenüber der ESTV ausgewiesen werden.

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes per 1. Januar 2018 – das Wichtigste in Kürze

Per 1. Januar 2018 tritt die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes in Kraft. Die wichtigsten Änderungen sind:

Erweiterung der subjektiven Steuerpflicht für ausländische Unternehmen (Art. 10 Abs. 2)

Ab dem 1. Januar 2018 sind Unternehmen für steuerbare Leistungen in der Schweiz obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig, wenn sie im In- und Ausland mindestens 100'000 Franken steuerbaren Umsatz erzielen. Gegenwärtig ist nur der im Inland erzielte Umsatz für die Frage der MWST-Pflicht massgebend, wodurch Schweizer Gesellschaften gegenüber ausländischen Gesellschaften grundsätzlich benachteiligt waren. Durch diese Gesetzesänderungen werden neu schätzungsweise 30'000 Unternehmen zusätzlich der schweizerischen Mehrwertsteuer unterstellt.

Die weltweite Umsatzgrenze von 100'000 Franken hat auch Auswirkungen auf Unternehmen mit Sitz im Inland. Ein Steuerberater mit Sitz in der Schweiz wird neu obligatorisch steuerpflichtig, wenn er jährlich beispielsweise für 80'000 Franken Kunden mit Sitz im Ausland und für 40'000 Franken Kunden mit Sitz in der Schweiz beraten hat.

Für Unternehmen, die im Inland ausschliesslich von der Steuer ausgenommene Umsätze aufweisen, weltweit aber mindestens 100'000 Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielen und deshalb in der Schweiz steuerpflichtig sind, ist eine Befreiung von der Registrierungspflicht geplant.

Online-Versandhändler - Besteuerungsort im Inland (Art. 7 Abs. 3 Bst. b)

Bisher waren alle Lieferungen von Gegenständen, die bei der Einfuhr mit einem Steuerbetrag von weniger als 5 Franken belastet sind, von der Einfuhrsteuer befreit. Ab dem 1. Januar 2018 müssen ausländische Online-Versandhändler ihren Schweizer Kundinnen und Kunden die Mehrwertsteuer in Rechnung stellen, wenn sie mit einfuhrsteuerbefreiten Kleinsendungen mehr als 100'000 Franken Umsatz pro Jahr erzielen.

Option für die Versteuerung ausgenommener Leistungen (Art. 22 Abs. 1)

Wer bisher auf von der MWST ausgenommenen Leistungen optierte und diese damit freiwillig der Mehrwertsteuer unterstellte, musste dies dem Leistungsempfänger offen (z.B. in der Rechnung) ausweisen. Neu kann auch im Nachhinein durch Deklaration in der MWST-Abrechnung, spätestens bis zum Ende der Finalisierungsfrist, rechtsgültig optiert werden.

Margenbesteuerung auf Kunstgegenständen, Antiquitäten, anderen Sammlerstücken (Art. 24a)

Die frühere Margenbesteuerung wird unter leicht geänderter Anforderungen für Sammlerstücke erneut eingeführt, weil mit dem bisher geltenden fiktiven Vorsteuerabzug der ESTV erhebliche Beiträge verloren gingen. Verluste können dabei mit dem steuerbaren Umsatz verrechnet werden.

Elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher (Art. 25 Abs. 2 Bst. a^{bis})

Elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher ohne Reklamecharakter werden ab dem 1. Januar 2018 nicht mehr zum Normalsatz, sondern mit dem reduzierten Steuersatz (2.5%) besteuert. Der Steuersatz richtet sich nach dem Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. dem Zeitpunkt der Zugriffsmöglichkeit auf die publizierten Inhalte. Bei Leistungen, die über das Jahresende hinausgehen (z.B. Abonnement) werden die Steuersätze pro rata temporis aufgeteilt.

Fiktiver Vorsteuerabzug bei einem individualisierbaren beweglichen Gegenstand (Art. 28a)

Der fiktive Vorsteuerabzug ist ab dem 1. Januar 2018 auch beim Bezug von beweglichen Gegenständen, die exportiert oder als Betriebsmittel verwendet werden, möglich.